Universität Potsdam, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht einschließlich der europäischen Bezüge



Univ.-Prof. Dr. Meik Thöne, M.Jur. (Oxford)

Hinweise zur inhaltlichen und formalen Gestaltung von Seminararbeiten

Inhaltsverzeichnis

<u>A)</u>	EINFÜHRUNG	4
D)	LITERATURRECHERCHE	5
<u>D)</u>	LITERATURRECHERCHE	
I.	VERWENDUNG VON LITERATUR	5
	RECHERCHEMÖGLICHKEITEN (AUSWAHL)	
	I. ZUM UMGANG MIT GENERATIVEN KI-MODELLEN	
<u>C)</u>	BESTANDTEILE DER SEMINARARBEIT	7
T	ALLGEMEINES ORDNUNGSSCHEMA	7
	DIE GLIEDERUNG BZW. DAS INHALTSVERZEICHNIS	
	I. LITERATURVERZEICHNIS	
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	
	EINLEITUNG	
	I. HAUPTTEIL	
	II, Schluss	
,		
D)	FORMALE ANFORDERUNGEN	42
<u>U)</u>	TORMALE ANFORDERUNGEN	13
т	UMFANG, FORM UND LAYOUT – SOWEIT NICHT ANDERS BEI DER VORBESPRE	CHUNC
	EREINBART	
	ZITIERWEISE	
	WARUM ZITIEREN?	
	WÖRTLICHE ZITATE:	
	SINNGEMÄßE ZITATE:	
	I. GESTALTUNG DES TITELBLATTES.	
<u>E)</u>	WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN	19
1.	VOLLPLAGIAT	20
2.		
	TEXTPLAGIAT	
	PARAPHRASENPLAGIAT	
	BAUERNOPFER.	_
	BELEGPLAGIAT	
	KI-GENERIERTE INHALTE	
E)	WEITERFÜHRENDE LITERATUR (AUSWAHL)	21

Universität Potsdam, Juristische Fakultät,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht einschließlich der europäischen Bezüge
Prof. Dr. Meik Thöne, M.Jur. (Oxford)

ANLAGE 1: TITELBLATT EINER SEMINARARBEIT (MUSTER)	XXII
ANLAGE 2: EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG	XXIII
ANLAGE 3: ZUSATZERKLÄRUNG ÜBER NUTZUNG VON GENERATIV	

Einführung

Dieser Leitfaden soll auf die wichtigsten Punkte hinweisen, die bei einer Seminararbeit zu beachten sind und damit gleichzeitig die Kriterien für deren Bewertung aufzeigen.

<u>Anmerkung:</u> Die Missachtung der folgenden Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung hat **negativen Einfluss** auf die Bewertung.

Gem. § 11 I SBPO dient die Seminararbeit dazu, die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis zu stellen. Von den Bearbeiter*innen wird eine klar strukturierte Darstellung der Probleme, die Verarbeitung relevanter Literatur und Rechtsprechung, die Diskussion unterschiedlicher Meinungen, eine eigene Stellungnahme und die ordnungsgemäße Anwendung der Zitierregeln erwartet.

Bei der Seminararbeit handelt es sich um eine wissenschaftliche Auseinandersetzung (rechtswissenschaftliches Thema, kein Fallgutachten). Da der Platz begrenzt ist, sollten die Bearbeiter*innen rein darstellende und beschreibende Abhandlungen grundsätzlich vermeiden. Stattdessen haben sie Schwerpunkte zu setzen; diese sollten an den bestehenden rechtlichen Problemen (und insbesondere Streitständen) ausgerichtet sein, die von Bedeutung innerhalb des gewählten Themas sind.

Die Bearbeitung sollte die Regeln der juristischen Methodenlehre berücksichtigen und insbesondere auf der Basis der anerkannten Auslegungscanones (Wortlaut, Systematik, Historie, Genese, Zweck – vgl. dazu *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, 312 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 12. Aufl. 2021, § 22) sowie der Gebote der verfassungs- und unionsrechtskonformen bzw. unionsrechtlichautonomen Auslegung erfolgen.

Bitte beachten Sie – neben dieser Einführung – auch die Hinweise zur Literaturrecherche (B.I.) und zur Zitierweise (D.II.). Insbesondere die Zitierweise beinhaltet viele Fehlerquellen, die jedoch leicht vermieden werden können.

<u>Anmerkung:</u> Bitte überprüfen Sie Ihre Arbeit am Schluss auf Rechtsschreib- und Grammatikfehler. Dabei sind etwa die Rechtschreibprüfung bei Word sowie die Nutzung von generativer KI hilfreich. Es mindert den Eindruck der Arbeit erheblich, wenn sprachliche Mängel enthalten sind. Daher empfiehlt sich ein mehrfaches Korrekturlesen.

Die Seminararbeit ist von den Teilnehmer*innen **selbstständig**, ohne Hilfe Dritter und ohne Zuhilfenahme anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel zu verfassen (siehe Anlage 2). Das gilt auch für die Formulierung von Texten durch generative KI.

Die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) vom 20.10.2010 (online verfügbar unter https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/ambek/Amtliche_Bekanntmachungen/2011/ambek-2011-01-037-039.pdf) ist zu beachten.

Literaturrecherche

I. Verwendung von Literatur

Eine wissenschaftliche Arbeit baut auf vorhandener Literatur auf, die in einem qualitativ und quantitativ angemessenen Umfang zu berücksichtigen ist.

Qualitativ angemessene Literaturauswahl bedeutet:

- Verwendung aktueller wissenschaftlicher Zeitschriften und Monographien
- Verwendung themenspezifischer Fachliteratur
- Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung
- Berücksichtigung von notwendigen Gesetzesmaterialien
- Einarbeitung der jeweils aktuellen Auflage
- Die Fußnote muss das im Text Erklärte tatsächlich wiedergeben.

Dabei sind grundsätzlich nur **selbst gelesene** Primärquellen zu zitieren. Blindzitate sind strikt zu unterlassen. So findet man in Originalquellen häufig weitere Argumente oder versteht diese besser. Zudem geben manche – auch Standardwerke – Quellen falsch oder verkürzt wieder. Verweisen Sie zudem nicht auf Vorlesungsskripten und Zeitschriften, die von Repetitorien herausgegeben werden, da diese meist nicht umfassend genug und wissenschaftlich somit von geringem Wert sind. Ebenso scheidet eine überwiegende Zugrundelegung von Sekundärliteratur aus.

<u>Hinweis:</u> Insbesondere die unterlassene Auswertung von **Literatur** und **Rechtsprechung** führt zu einer Abwertung, da nur mithilfe dieser Quellen eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung möglich ist.

Eine **quantitativ** angemessene Literaturauswahl ist abhängig vom gewählten Thema. Für aktuelle oder sehr spezifische Themen ist Literatur nicht in einem solchen Maße vorhanden wie für bekannte oder allgemeinere Themen. Im Regelfall sollten mehrere Kommentare, Aufsätze und auch Dissertationen benutzt werden. Alle angegebenen Quellen müssen einen gewissen Mehrwert für die Darstellung bieten.

<u>Hinweis:</u> Als **Faustregel** gilt, dass die Anzahl der verwendeten Quellen **mindestens** der Seitenzahl des Haupttextes entsprechen sollte, z.B. sind dies bei 8200 Wörtern unter Beachtung der Formvorgaben regelmäβig über 30 Quellen.

Die verwendete Literatur sollte nicht unkritisch übernommen werden; vielmehr sind etwaige Widersprüche aufzudecken und im Text herauszuarbeiten.

II. Recherchemöglichkeiten (Auswahl)

Zur Literaturrecherche stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- OPAC der Universitätsbibliothek Potsdam
- GBV (Verbundkatalog des gemeinsamen Bibliotheksverbundes einiger Bundesländer Nord- und Ostdeutschlands)
- GVK (Gemeinsamer Verbundkatalog)
- KVK (Karlsruher Virtueller Katalog)
- Dokumentenservice des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksachen und -Plenarprotokolle ab der 13. Wahlperiode als PDF)
- De Gruyter Brill (https://www.degruyterbrill.com/=)
- eLibraries, z.B. von Nomos, Mohr Siebeck
- beck-online (Literaturdatenbank des Beck-Verlags; nur im Universitätsnetzwerk kostenlos verfügbar)
- juris (Rechtsportal; nur im Universitätsnetzwerk kostenlos verfügbar)
- Wolters Kluwer Online (Literaturdatenbank des Wolters Kluwer-Verlags; nur im Universitätsnetzwerk kostenlos verfügbar)
- Max Planck Encyclopedia of International Law (Literaturdatenbank; nur im Universitätsnetzwerk kostenlos verfügbar)

Insbesondere die letztgenannten Datenbanken bieten viel Literatur, die die Universitätsbibliothek nicht vorrätig hat.

III. Zum Umgang mit generativen KI-Modellen

Als eine der disruptiven Technologien unserer Zeit soll auch der verantwortungsbewusste Einsatz von generativen KI-Modellen (mittels Chatassistenten o.Ä.) bei dem Verfassen von Seminararbeiten nicht vollständig ausgeschlossen sein. Dennoch gilt hier ebenso das Prinzip der wissenschaftlichen Ehrlichkeit. Zwar stellt der Output eines KI-Modells selbst kein fremdes Werk dar; doch wird bei der Abgabe iRd ehrenwörtlichen Erklärung (Anlage 2) versichert, dass die Arbeit selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Wird eine Arbeit abgegeben, welche vollständig oder in Teilen durch generative KI-Modelle erstellt wurde, stellt jene Versicherung eine Falschangabe dar, welche als wissenschaftliches Fehlverhalten – mit entsprechenden Konsequenzen – zu werten ist (dazu unter E)). Das Gleiche gilt auch für lediglich umgeschriebene Texte, während Rechtschreib- und Zeichensetzungskontrollen des selbst geschriebenen Textes zulässig (aber anzugeben) ist.

Verantwortungsbewusst können derlei KI-Systeme etwa eingesetzt werden:

- als Recherche-Tool;
- (mit allergrößter Vorsicht!) zur Verbesserung des eigenen Verständnisses juristischer und nicht-juristischer Themen;
- als Formulierungshilfe oder zur orthografischen sowie grammatikalischen Kontrolle von selbst geschriebenem Text.

Dabei ist jedoch stets die Möglichkeit eines falschen *Outputs* zu beachten (insb. Halluzinationen); dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die Arbeit *lege artis*, also nach allgemein fachlich anerkannten Standards zu erstellen ist. Ein unreflektiertes Übernehmen von Ergebnissen genügt dem nicht. Kurzum: Es können generative KI-Modelle als potente Werkzeuge eingesetzt werden, aber das genuin wissenschaftliche Arbeiten können und sollen sie nicht ersetzen! Zur diesbezüglichen *Best Practice* sei auf die Ausführungen des e-Assessment-Projekts der Universität Potsdam hingewiesen. Auch erscheint die Nutzung des datenschutzfreundlichen KI-Chat-Assistenten GPT.UP empfehlenswert.

Wichtig ist aber, dass die Bearbeiter*innen stets offenlegen, wobei sie das KI-System konkret und in welcher Weise verwendet haben.

Bestandteile der Seminararbeit

IV. Allgemeines Ordnungsschema

Für die Seminararbeit ist folgendes allgemeines Ordnungsschema einzuhalten:

- 1. Titelblatt (vgl. Anlage 1)
- 2. Inhaltsverzeichnis
- 3. Literaturverzeichnis
- 4. Abkürzungsverzeichnis (kann idR weggelassen werden, s.u.)
- 5. Text
 - a. Einleitung
 - b. Hauptteil
 - c. Schluss
- 6. Ehrenwörtliche Erklärung (vgl. Anlage 2)

Der Gliederungspunkt Hauptteil sollte nicht zwingend so genannt, sondern vielmehr mit zum Thema passenden Überschriften versehen werden. Der Hauptteil kann ggfs. aus mehreren gleichwertigen Hauptüberschriften bestehen.

¹ Https://www.uni-potsdam.de/de/e-assessment/e-assessment/ki-in-der-hochschullehre.

V. Die Gliederung bzw. das Inhaltsverzeichnis

Die Gliederung soll einen Überblick über den Inhalt und die Schwerpunkte der Arbeit geben. Deshalb soll ein Gliederungspunkt inhaltlich aussagefähig, verständlich und kompakt sein. Die Gliederungstiefe hängt von der Länge der Arbeit, dem Thema und der konkreten Problemstellung ab. Zu viele Gliederungsebenen können dazu führen, dass eine umfassende und nachvollziehbare Argumentationslinie nicht realisiert wird. Als Richtwert sollte deshalb eine Gliederungstiefe von maximal vier Ebenen ausreichen. Eine neue Gliederungsebene darf nur dann eingefügt werden, wenn auf dieser Ebene zwei Gliederungspunkte erscheinen, ansonsten ist sie entbehrlich.

Im Inhaltsverzeichnis wird die Gliederung wiedergegeben. Für die Gliederungspunkte kann ein "dekadisches" oder ein "gemischtes" System verwendet werden. Das "gemischte" System wird ausdrücklich empfohlen.

Beispiel für ein "gemischtes System (empfohlen):

Α.	Parteifähigkeit bei Auftreten eines Scheingesellschafters						
	Das Parteifähigkeitsstatut						
	I. Vertrauensschutz durch Kollisionsrecht						
	II.	Parteifähigkeitsstatut und Registrierungserfordernis	6				
		1. Kollisionsrechtliche Lösung					
		2. Lex Fori					
		3. Anwendung des § 50 II ZPO	10				
	III.	Ableitung von Parteifähigkeit aus Art 12 S. 1 EGBGB	10				
~	Sono	nderbehandlung von Rechtsscheinsfällen bei Auslandsberührung	11				
	ispiel	el für ein dekadisches System:					
<u>Bei</u>	-		1				
<u>Bei</u> 1.	Parte	teifähigkeit bei Auftreten eines Scheingesellschafters	1				
<u>Bei</u> 1.	Parte Das	teifähigkeit bei Auftreten eines Scheingesellschafterss Parteifähigkeitsstatut	3				
<u>Bei</u> 1.	Parto Das 2.1	teifähigkeit bei Auftreten eines Scheingesellschafterss Parteifähigkeitsstatut Vertrauensschutz durch Kollisionsrecht	6				
<u>Bei</u> 1.	Parto Das 2.1	teifähigkeit bei Auftreten eines Scheingesellschafterss Parteifähigkeitsstatut	6 6				
<u>Bei</u> 1.	Parto Das 2.1	teifähigkeit bei Auftreten eines Scheingesellschafterss Parteifähigkeitsstatut Vertrauensschutz durch Kollisionsrecht	6 6 6				
<u>Bei</u> 1.	Parto Das 2.1	teifähigkeit bei Auftreten eines Scheingesellschafterss Parteifähigkeitsstatut	6 6				
<u>Bei</u> 1.	Parte Das 2.1 2.2	teifähigkeit bei Auftreten eines Scheingesellschafters s Parteifähigkeitsstatut Vertrauensschutz durch Kollisionsrecht Parteifähigkeitsstatut und Registrierungserfordernis 3.2.1 Kollisionsrechtliche Lösung 3.2.2 Lex Fori	6 6 5				

VI. Literaturverzeichnis

In das Literaturverzeichnis ist die gesamte zitierte Literatur aufzunehmen. Die Literatur ist in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Eine Trennung nach Lehrbüchern, Kommentaren und Aufsätzen ist nicht empfehlenswert. Anzuführen sind:

- Name(n), Vorname(n) (grds. sind alle Verfasser*innen zu nennen. Bei Kommentaren gilt, dass die Herausgeber*innen zu nennen sind. Hinter deren Namen ist dann in Klammern der Zusatz (Hrsg.) in gerader Schrift hinzuzufügen. Hat der Kommentar keine Herausgeber*innen, dann werden nach der Abkürzung "bearb. v." der oder die Bearbeiter*innen genannt). Bei Kommentaren mit Sachnamen (z.B. Münchener Kommentar) richtet sich die Stellung im Literaturverzeichnis nach dem Anfangsbuchstaben des Sachnamens. Werden mehrere Werke eines/einer Autor*in zitiert, dann kann nach einmaliger Nennung des Namens die Abkürzung "ders." oder "dies." an die Stelle des Namens gesetzt werden.
- vollständiger Titel des Werkes/des Beitrags
- ab zweiter Auflage die Auflagenzahl und/oder der Stand der Bearbeitung
- Bei mehrbändigen Werken muss jeder verwendete Band einzeln aufgeführt und mit der Abkürzung "Bd." versehen werden.
- Erscheinungsort, Erscheinungsjahr
- Besonderheiten für Aufsätze:
 - Bei Aufsätzen ist der Erscheinungsort grds. nicht im Literaturverzeichnis anzugeben. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn der Aufsatz in einer Festschrift veröffentlicht wurde.
 - Anfangs- und Endseite des Beitrages sind anzugeben; dies gilt auch wenn der Aufsatz aus einer Festschrift stammt.
 - Angabe auch der Nummer, wenn Zeitschrift nach Nummern erscheint, z.B.: "AcP" oder "ZZP"
 - Wenn der Aufsatz einer Festschrift entstammt, ist der Titel der Festschrift anzugeben.

Jeder Titel ist mit hängendem Absatz zu formatieren, sodass die erste Zeile näher am linken Rand beginnt als die folgenden Zeilen. Dadurch sticht der Autorenname heraus, wodurch die Übersichtlichkeit erhöht wird. Der Name ist in kursiver Schrift anzugeben. Werden einzelne Werke in den Fußnoten stark verkürzt zitiert – etwa, weil es mehrere Herausgeber gibt oder der Name des Werkes sehr lang ist – dann empfiehlt es sich, die Zitierweise am Ende in Klammern anzugeben.

Beispiel:

Baltzer, Johannes, Die negative Feststellungsklage aus § 256 I ZPO, Köln 1980. Bauer, Manfred, Feststellungsklage über Drittrechtsverhältnisse, Diss. Regensburg 1971.

- Beater, Axel, Das gezielte Behindern im Sinne von § 4 Nr. 10 UWG, WRP 2011, S. 7-16.
- Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, hrsg. v. Grunewald, Barbara/Mainer-Reimer, Georg/Westermann, Harm Peter, Bd. I §§ 1- 597, 17 Aufl., Köln 2023.
- Gierke, Otto von, Deutsches Privatrecht, Bd. II Sachenrecht, Leipzig 1905 (Nachdruck 1999).
- Götting, Horst-Peter/Hetmank, Sven, Unlautere Leistungsübernahme durch Mitarbeiterabwerbung, WRP 2013, 421-428.
- Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht (UWG), hrsg. v. Heermann, Peter W./Schlingloff, Jochen, Bd. I §§ 1-7, 3. Aufl., München 2020 (zitiert: MüKo UWG/Bearbeiter, § Rn).
- Ohly, Ansgar, Die Verleitung zum Vertragsbruch im englischen und deutschen Recht: Zukunfts- oder Auslaufmodell?, Festschrift für Ulrich Spellenberg zum 70. Geburtstag, München 2010, S. 617-630 (zitiert: Ohly, FS Spellenberg 2010, S.).

Zur Zitierweise in elektronischen Medien:

- Name, Vorname
- Jahr
- Titel des Beitrages
- URL
- Datum der Recherche

<u>Beispiel</u>: *Pauly, Bastian/Holdampf-Wendel, Adél,* IT-Fachkräftelücke wird größer: 96.000 offene Jobs (2022), https://www.bit-kom.org/Presse/Presseinformation/IT-Fachkraef- teluecke-wird-groesser (Stand: 09.04.2022).

Nicht in das Literaturverzeichnis gehören:

- Gerichtsentscheidungen (anders natürlich bei Entscheidungsanmerkungen, siehe dazu das obige Beispiel)
- Gesetze, Satzungen
- Parlamentsdrucksachen
- Verlage (jedenfalls ist die Angabe nicht zwingend)

VII. Abkürzungsverzeichnis

Ein Abkürzungsverzeichnis ist nur dann zu erstellen, wenn Sie in Ihrer Arbeit Abkürzungen verwenden, die nicht allgemein üblich sind. Allgemein übliche Abkürzungen sind auch die Abkürzungen einiger bekannter Zeitschriften, wie z.B. "NJW" oder "JZ". Die Notwendigkeit eines Abkürzungsverzeichnisses stellt insoweit eine Ausnahme dar. Ein allgemeiner Verweis auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Auflage 2024 ist möglich, aber nicht zwingend.

Wird ein Abkürzungsverzeichnis erstellt, dann müssen alle in der Arbeit verwendeten Abkürzungen darin aufgeführt werden, also auch solche, die allgemein üblich sind. Die Abkürzungen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

VIII. Einleitung

Die Einleitung soll etwa eine Seite umfassen und Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit beinhalten. Außerdem ist die Vorgehensweise bei der Bearbeitung des Themas kurz darzustellen und hinsichtlich der einzelnen Teilprobleme möglichst auf die entsprechenden Kapitel zu verweisen.

IX. VI. Hauptteil

Beachten Sie bei der Bearbeitung des Hauptteils, dass Sie sich stets mit der Aufgabenstellung auseinandersetzen. Exkurse sollten vermieden werden. Im Rahmen des Hauptteils sind Literatur und Rechtsprechung in hinreichendem Umfang zu verarbeiten. Zudem sind an sämtliche Streitdarstellungen zwingend eigene Stellungnahmen anzuschließen. Achten Sie darauf, eine Gewichtung der rechtlichen Problemstellungen vorzunehmen, die der Aufgabenstellung gerecht wird. Zur optischen und inhaltlichen Gliederung sind Absätze einzufügen.

Annex: Streitdarstellung

Einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit stellt (regelmäßig) die Auseinandersetzung mit verschiedenen Streitständen oder abweichenden Ansichten dar. Insoweit sollten Bearbeiter*innen es unterlassen, einen Streitstand abstrakt darzustellen oder einzelne Meinungen unkoordiniert nebeneinanderzustellen. Vielmehr sollten sie den Versuch unternehmen, die jeweilige hinter den divergierenden Ansichten stehende Fragestellung zu identifizieren, darzustellen und sodann einer methodengerechten und damit vertretbaren Lösung zuzuführen (eigene Stellungnahme). Insofern ist es letztlich auch unbeachtlich, welche Institution oder welcher Name hinter einer spezifischen Ansicht steht – es "gewinnt" stets das beste Argument!

Allzu häufig werden gefundene Argumente (als Lesefrüchte) isoliert und mitunter beinahe mechanisch wiedergegeben, ohne zu verdeutlichen, welche Relevanz dieses für den vorliegenden Sachverhalt bzw. das zu bewältigende juristische Problem besitzen. Ganz allgemein gilt, dass ein solcher »meinungsbezogener« Aufbau häufig zu Redundanzen führt, wenn zuerst die jeweils vertretenen Ansichten dargestellt und sodann die insoweit bereits vorgebrachten Argumente im Rahmen der Streitentscheidung gegeneinander abgewogen werden ("Dies ist umstritten. Hierzu wird [Meinung 1] vertreten. Danach ... Daneben wird [Meinung 2] vertreten. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass ... Die besseren Argumente sprechen für [Meinung 2]. Dieser ist zu folgen." – Siehe hierzu Kerbein JuS 2002, 353 [354 f.]). Insofern erscheint es vorzugswürdig, sich von den Ansichten als solchen zu lösen und stattdessen, die "in ihrem Namen vorgebrach-

ten" Argumente in die konkrete Gesetzesauslegung einfließen zu lassen ("Fraglich ist, ob vorliegend tatsächlich eine "Verwendung" im Sinne des § 994 vorliegt. Dafür spricht zunächst […]. Es ist jedoch ebenso zu berücksichtigen, dass […]. Letztlich ist mit Blick auf den Normtext und die Gesetzessystematik aber anzunehmen, dass […].").

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass ein Meinungsstreit nicht immer aufzulösen bzw. zu entscheiden ist; wenn sämtliche Ansichten zum gleichen Ergebnis führen, kann man sich auch darauf beschränken, die Argumente, die für und gegen die jeweiligen Ansichten sprechen, kurz vorzustellen, um unmittelbar anschließend festzustellen, dass alle Meinungen, die im Rahmen einer abstrakten Kontroverse vorgebracht werden, im konkreten Sachverhalt zur gleichen Schlussfolgerung gelangen. Ein solches Vorgehen ist Ausdruck juristischer Souveränität, demonstriert Verständnis wie Problembewusstsein und führt damit zu eingangs angesprochenen Schwerpunktsetzung zurück.

X. Schluss

Am Ende sollen die Ergebnisse präsentiert werden. Dazu werden die Ergebnisse zusammengefasst, die eigene Arbeit kritisch gewürdigt und ein Ausblick auf eine mögliche Entwicklung des Problemfeldes in der künftigen Wissenschaft und/oder Praxis gegeben.

Formale Anforderungen

<u>Hinweis:</u> Insbesondere in den Hausarbeiten zur Schwerpunktbereichsprüfung gehen die **Formvorgaben des Studienbüros** stets vor.

- XI. Umfang, Form und Layout soweit nicht anders bei der Vorbesprechung vereinbart (z.B. Probeseminararbeit als pdf ausreichend)
 - Bei Ausdruck: Verwendung von weißem Papier im **DIN A 4 Format**, das nur einseitig beschriftet wird.
 - Die Arbeit ist **maschinenschriftlich** (also nicht handschriftlich) in deutscher Sprache zu erstellen.
 - Auf der linken Blattseite ist ein Rand von 7 cm einzuhalten, ansonsten 2 cm.
 Bei der Verwendung von Kopf- und Fußzeilen kann sich der Abstand vergrößern.
 - Die **Schriftgröße** beträgt 12 pt., Schriftart möglichst: Times New Roman, Arial, Garamond oder ähnlich.
 - Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen.
 - **Textausrichtung**: Blocksatz
 - Nach Absätzen ist keine Leerzeile einzufügen. Sie sollen zusammenhängende Gedanken umfassen.
 - Überschriften sind im Text durch größere Abstände und durch Fettdruck herauszustellen.
 - Unterstreichungen, Fettdruck etc. sind im Textteil zurückhaltend zu verwenden, besser optisch gliedern.
 - Fußnoten: 10 pt, einfacher Zeilenabstand, möglichst dieselbe Schriftart wie im Text wählen.
 - Die Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen. Es bleibt dem/der Verfasser*in überlassen, an welcher Stelle die Seitenzahlen eingefügt werden. Das Deckblatt soll keine Seitenzahl besitzen, das Inhaltsverzeichnis und das Literaturverzeichnis mit römischen Seitenzahlen versehen werden, der Haupttext mit arabischen Ziffern beginnend mit 1.
 - Die Arbeit (Haupttext) sollte einen Umfang von ca. 20 Seiten haben und darf insgesamt einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Arbeiten, die diesen vorgeschriebenen Umfang überschreiten, werden hinsichtlich dieses Teils nicht bewertet.
 - Füllwörter (wie eindeutig, zweifelsohne), Schachtelsätze und Formulierungen in der Ich-Form sind zu vermeiden. Rechtschreib- und Grammatikfehler sind dringend zu vermeiden. Achten Sie auf Sachlichkeit.
 - Leerzeichen sind korrekt zu verwenden: zwischen Art., § usw. und der nachfolgenden Zahl muss ein Leerzeichen stehen.

- Bei Ausdruck: Es sind **zwei Exemplare** der Seminararbeit in <u>Schriftform</u> abzugeben. Ferner ist ein USB-Stick mit der entsprechenden Textdatei abzugeben. Der vorgegebene Umfang und der Abgabezeitpunkt sind einzuhalten.

XII. Zitierweise

1. Warum zitieren?

Um zu verstehen, wie man richtig zitiert, sollte man zunächst erfassen, was der Zweck eines Zitats ist.

- → Durch das Zitat wird das berechtigte Interesse des/der Autor*in gewahrt, als Urheber*in eines Gedankens anerkannt zu werden.
- → Das Zitat dient als Beleg für die Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur.
- → Überprüfbarkeit der dargelegten Auffassungen.
- → Leichtere Auffindbarkeit weiterer Literatur.

Grundsätzlich sind alle Aussagen zu belegen, die sich nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben oder Allgemeinwissen sind. Die Anzahl der Nachweise variiert. Unstrittige Aussagen müssen mit nur wenigen Quellen (z.B. je ein Rechtsprechungs- und Literaturnachweis) belegt werden, während umstrittene Aussagen mit mehreren Nachweisen untermauert werden sollten; so sollte z.B. die "h.M." stets mit mehreren Nachweisen belegt werden (die "h.M." stellt aber kein Argument dar). Dabei ist stets auch die Rechtsprechung zu zitieren und ggf. einzuordnen. Zitieren Sie dabei nur das, was Sie auch wirklich zur eigenen Arbeit verwendet haben, da ansonsten Widersprüchlichkeiten entstehen.

Da Zitate stets eine Aussage belegen sollen, muss der/die betreffende Autor*in sie auch getroffen haben und nicht nur lediglich die Ansicht anderer wiedergeben.

Verfehlt wäre deshalb:

"Die Rechtsprechung erkennt dieses Institut jedoch nicht an. (Fuβnote: MüKoBGB/Kanzleiter...). Dagegen wendet sich die herrschende Lehre mit folgendem Argument [...]. (Fuβnote: MüKoBGB/Kanzleiter...). Andere beschreiten einen Mittelweg [...]. (Fuβnote: MüKoBGB/Kanzleiter...)"

Korrekt hingegen:

"Die Rechtsprechung erkennt dieses Institut jedoch nicht an. (Fußnote: BGH...; OLG...). Dagegen wendet sich die herrschende Lehre mit folgendem Argument [...]. (Fußnote: MüKoBGB/Kanzleiter...; Grüneberg/...). Andere beschreiten einen Mittelweg [...]. (Fußnote: BeckOK BGB/...)"

Es ist auch auf den Bezugspunkt eines Nachweises zu achten: Wird nach dem Satzzeichen eine Fußnote gesetzt, bezieht sich der Nachweis auf den gesamten Satz. Soll hingegen nur ein bestimmter Ausdruck belegt werden, ist die Fußnote direkt hinter diesem zu platzieren.

<u>Hinweis:</u> Eine Fußnote (und damit auch der Beleg) bezieht sich immer nur auf den mit ihr verknüpften Satz bzw. die Wortgruppe, jedoch **niemals** auf einen ganzen Absatz oder gar die gesamte Arbeit.

2. Wörtliche Zitate:

Wörtliche (direkte) Zitate werden in Anführungszeichen gesetzt und erfordern grundsätzlich buchstabengenaue Wiedergabe. Längere wörtliche Zitate sind im Text einzurücken und in einzeiligem Abstand zu schreiben. Wörtliche Zitate sind <u>sehr sparsam</u> in der Arbeit zu verwenden.

<u>Beispiel</u>: "Das tragende Gerechtigkeitskriterium dürfte dabei im Gedanken der Rechtsfortbildung zu sehen sein."²

Oder: Es handelt sich insoweit um ein "tragende[s] Gerechtigkeitskriterium."1

Wörtliche Zitate in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden. Wörtliche Zitate aus anderen Sprachen (auch Latein) sollen in einer Fußnote übersetzt werden.

3. Sinngemäße Zitate:

Werden Gedanken nicht wörtlich übernommen, liegt ein sinngemäßes (indirektes) Zitieren vor, welches den Regelfall in juristischen Arbeiten darstellt. In die notwendige Fußnote selbst gehört grundsätzlich nur der Fundstellennachweis. Eine darüberhinausgehende Erörterung sollte vermieden werden. Die Nachweise können im Einzelfall mit Zusatzinformationen versehen werden.

<u>Beispiel</u>: "so schon RGZ ..."; "grundlegend *Jauernig*"; "ihm folgend..."; "so die h.M."; "ebenso"; "differenzierend"

Das Kürzel "vgl." kann (sparsam) verwendet werden, wenn eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Problem in der Fundstelle stattfindet und nur eine kurze Auseinandersetzung in der Arbeit erfolgt. Auch dann, wenn eine Aussage übernommen werden soll, die in der referenzierten Quelle nicht so enthalten ist, sondern Verfasser*in einen anders verorteten Gedanken verwendet und ihn mit einer Transferleistung in die eigene Arbeit implementiert, kann "vgl." Verwendung finden (z.B. Ar-

Hinweise zur Anfertigung von Seminararbeiten

² Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 69 I 1c (S. 170 f.).

gument aus einem Aufsatz zum Werkvertragsrecht wird in einen Aufsatz zum Kaufrecht integriert). Insofern drückt der Zusatz "vgl." eine gewisse Distanz zum Zitierten aus. Im Übrigen sollte es vermieden werden, da unklar bleibt, was verglichen werden soll. Aussagen, die eindeutig dem Gesetzestext zu entnehmen sind, sollten nicht durch Zitate aus Rspr. oder Literatur belegt werden. Es genügt der Verweis auf die entsprechende Vorschrift.

Für die Fundstellennachweise in den Fußnoten gilt in erster Linie das Gebot der Konsistenz. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Fundstellen anzugeben. Wichtig ist vor allem, dass der gewählte Ansatz durchgängig beibehalten wird. So kann etwa Folgendes gelten:

- Bei der Zitierung von Entscheidungen ist zunächst das Gericht zu bezeichnen, das entschieden hat. Danach folgt die Angabe der Sammlung/Zeitschrift und ggfs. der jeweilige Band. Darauf folgt die Anfangsseite, auf der der Abdruck der Entscheidung beginnt und die genaue Seite, auf der die für die Zitierung relevante Text steht in Klammern.
- Wenn möglich, sind gerichtliche Entscheidungen aus der amtlichen Sammlung zu zitieren. Gleichzeitig sollte eine Parallelfundstelle aus einer Zeitschrift hinzugefügt werden, um die Recherche zu erleichtern.

Beispiel: BGHZ 4, 328 (333) = NJW 1952, 515. BGHZ 158, 124 Rn. 12. BGH NJW 1994, 460 (461). RGZ 157, 321 (326).

- Kommentare werden nach Paragraphen und Randnummern zitiert. Die Herausgeber*innen sind in gerader Schrift, der/die Autor*in ist in kursiv zu nennen.
- Handelt es sich um einen Kommentar, der nicht über seine Herausgeber*innen, sondern über seine Ortsbezeichnung identifiziert wird (z.B. Münchener Kommentar), dann ist der Sachtitel in gerader Schrift und der/die Autor*in in kursiv zu nennen.
- Bearbeiten mehrere Autor*innen eine Randnummer, müssen alle genannt werden.
- Ist der/die Bearbeiter*in der zitierten Stelle gleichzeitig der/die Herausgeber*in, ist der Name nur einmal anzugeben.
- Der Titel des kommentierten Gesetzes ist zu nennen.
- Werden in einem Kommentar mehrere Gesetze kommentiert, muss hinter der Nummer des Paragraphen/des Artikels das jeweilige Gesetz genannt werden.
- Angaben zu Auflage oder Jahr werden grds. nicht in den Fußnoten genannt. Dies ist nur gestattet, wenn zwei verschiedene Auflagen eines Wer-

kes zitiert werden, z.B. um sich gewandelte Ansichten deutlich zu machen, und dann auch nur beim älteren der beiden Werke.

Beispiel: Baumbach/Lauterbach/Albers/*Hartmann*, ZPO, § 117 Rn. 11. MüKoBGB/*Maultzsch*, § 433 Rn. 10. BeckOK UWG/*Menebröcker/Blank/Smielick*, § 4 UWG Rn. 15. Soergel/*Stadler*, BGB, 13. Aufl. (2006), § 985 Rn. 4; a.A. nun aber Soergel/*Thöne*, BGB, 14. Aufl. (2025), § 985 Rn. 4.

- Bei Lehrbüchern, Monographien und anderen selbstständig erscheinenden Werken sind die Namen der Verfasser*innen in kursiv anzugeben.
- Bei mehrbändigen Werken ist die Nummer des Bandes mit römischen Ziffern zu nennen. Bei Untergliederung in Teilbände, muss auch die Nummer des Teilbandes genannt werden. Sie wird in arabischen Ziffern hinter die Nummer des Hauptbandes gesetzt und durch Schrägstrich abgetrennt.
- Ist das Werk in Paragraphen gegliedert, dann empfiehlt es sich, diese und die jeweiligen Randnummern zu zitieren. Ansonsten ist nach Seiten zu zitieren.

Beispiel: Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 69 I 1c (S. 170 f.).

Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPR, § 65 Rn. 25.

Schöpflin, Der nichtrechtsfähige Verein, S. 364 f.

Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 97.

- Bei Aufsätzen bzw. Urteilsanmerkungen in Zeitschriften, Festschriften etc. sind Verfasser*innenname (nur Nachname) in kursiv und Titel der Schrift anzugeben. Außerdem ist grds. immer die Anfangsseite und die Seite, auf der der für die Zitierung relevante Text steht, anzugeben. Letztere Seite ist in Klammern zu setzen.
- Zwischen den Autor*innennamen und dem Titel wird kein Komma gesetzt
- Ist die Zeitschrift nummeriert, dann ist die Nummer anzugeben und das Erscheinungsjahr dahinter in Klammern zu setzen. Gibt es keine Nummerierung, ist nur das Erscheinungsjahr anzugeben.
- Ist die zitierte Seite zugleich die Anfangsseite, wird diese nur einmal genannt.
- Festschriften sind mit dem Kürzel "FS", Festgaben mit dem Kürzel "FG" und Gedächtnisschriften mit dem Kürzel "GS" abzukürzen.
- Wird eine Urteilsanmerkung zitiert, dann sind die Abkürzung "Anm. zu" sowie die Angaben zur Entscheidung selbst hinzuzufügen. Urteilsanmerkungen sind ins Literaturverzeichnis aufzunehmen.

Beispiel: Habscheid FamRZ 1962, 352 (353). Lindacher ZZP 76 (1963), 451 (452). Kuschmann FS Schiedermair, 1976, 351 (357 ff). Sosnitza WRP 2009, 373.

Leible/Sosnitza, Anm. zu OLG Köln Urt. v. 27.11.2001 – 15 U 108 u. 109/01, MMR 2002, 479 (480).

- Entscheidungen aus Entscheidungssammlungen sind wie folgt zu zitieren:

Beispiel: BAG AP Nr. 6 zu § 50 ZPO.

BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB – Beschäftigungspflicht.

BAG EzA Nr. 3 zu § 628 BGB 2002.

- Anmerkungen zu Entscheidungen in Entscheidungssammlungen sind wie folgt zu zitieren:

<u>Beispiel</u>: *Bötticher*, in Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 242 BGB – Prozessverwirkung.

Dütz, in Anm. zu LAG Düsseldorf/Köln EzA Nr. 10 zu § 83 ArbGG.

- Drucksachen des Bundestags und des Bundesrats sind wie folgt zu zitieren (nicht aber ins Literaturverzeichnis aufzunehmen):

Beispiel: BT-Drs. 15/1487, 19. BR-Drs. 662/23, 8.

Zitiert man ein Dokument aus dem Internet, dann nennt man zunächst den/die Autor*in und dann den Titel des Dokuments. Danach folgt die Adresse der Website (URL). Dabei muss die Adresse, so wie man sie angibt, aufgerufen werden können. Hinter die URL ist in Klammern "Stand: ##" und dann das Datum zu setzen, an dem man zuletzt die Seite aufgerufen hat.

<u>Beispiel</u>: *Haas*, Bundesweit werden 1,2 Millionen Arbeitskräfte gesucht, https://www.welt.de/wirtschaft/article234578098/Personalmangel-Bundes weit-1-2-Millionen-Arbeitskraefte-gesucht.html (Stand: 06.11.2024).

- Soweit auf Gesetzesänderungen hingewiesen wird, sind diese mit einer BGBl- bzw. RGBl-Fundstelle zu belegen.
- Jede Fußnote endet mit einem Punkt.
- Es ist möglichst aus Primärquellen zu zitieren.
- Es sollte stets der- oder diejenige zitiert werden, der/die eine Idee als Erste(r) veröffentlicht hat. Andere Zitate können ergänzt werden, um die Position zu stützen.
- Massenzitate sind zu vermeiden.
- Der Verweis auf die "herrschende Meinung" ist zu unterlassen, da die Nachweisbarkeit darüber, ob eine Ansicht wirklich herrscht, häufig kaum führbar ist.

- Idealerweise stehen in den Fußnoten nur Fundstellen, kein Text.
- Mehrere Fundstellen werden durch ein Semikolon voneinander getrennt.
- Gerichtsurteile sind immer vor der Literatur zu zitieren. Im Instanzenzug höhere Gerichte sind zuerst zu nennen, wenn Entscheidungen mehrerer Gerichte zitiert werden.
- In jedem Fall ist auf **Einheitlichkeit** bei der Zitierweise zu achten.

XIII. Gestaltung des Titelblattes

- Name und Adresse sowie Matrikelnummer der Verfasser*in
- Angabe des Fachsemesters
- Titel der Arbeit
- Lehrveranstaltung, in dessen Rahmen die Arbeit angefertigt wurde und Name der Seminarleiter*in
- Nähere Bezeichnung der Arbeit (vgl. Anlage 1)

XIV. Wissenschaftliches Fehlverhalten³

Ein zweckgebendes Prinzip hinter Zitaten ist die "strikte Ehrlichkeit in Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter"⁴. Wird diese nicht eingehalten, besteht der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann viele Erscheinungsformen haben, liegt aber insbesondere dann vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, **fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen gemacht werden** oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Ganze oder teilweise Übernahmen eines fremden Werkes ohne Angabe der Quelle und des Urhebers/der Urheberin sind als Plagiate im Rahmen von Seminararbeiten besonders bewertungsrelevant und daher unbedingt zu vermeiden. Neben einer Bewertung der Arbeit als "nicht ausreichend" können eingereichte Plagiate in besonders schweren Konstellationen (oder in Wiederholungsfällen) gar die Exmatrikulation oder den Entzug akademischer Grade zur Folge haben. Die Plagiatsrichtlinie der Universität Potsdam

³ Im Folgenden nach: Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie), AmBek Nr. 1/2011, 37, https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/ambek/Amtliche_Bekanntmachungen/2011/ambek-2011-01-037-039.pdf.

⁴ DFG, Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis", 2024, https://zenodo.org/records/14281892.

zählt – nicht abschließend – verschiedene Plagiatsformen auf.⁵ Die hier relevantesten Fälle werden im Folgenden noch einmal dargestellt:⁶

1. Vollplagiat

Die vollständige und unveränderte Übernahme fremder Texte.

2. "Ghostwriting"

Die Arbeit wird von einer anderen Person im Auftrag erstellt.

3. Textplagiat

Textteile werden aus einem fremden Werk übernommen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört es auch, statt einer Primär- nur eine Sekundärquelle anzugeben. Letztlich ist zu beachten: Es geht hierbei darum, dass sich aus dem Zitat die Quelle des Gedankens ergeben soll. Als **Faustregel** lässt sich festhalten: Lieber eine Quelle zu viel als eine zu wenig angeben.

4. Paraphrasenplagiat

Textteile aus einem fremden Werk werden mit leichten Anpassungen oder Umstellungen (also umformuliert) übernommen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.

5. Bauernopfer

Gegebenenfalls paraphrasierte Textteile aus einem fremden Werk werden an einer Stelle zwar mit Quelle zitiert, aber nicht im Kontext der übernommenen Textteile. Dadurch entsteht der Eindruck, dass jene Stellen ohne Zitat keine fremden Gedanken enthalten. So zum Beispiel, wenn eine Quelle nicht im Anschluss an den Gedanken, sondern erst am Ende des Absatzes zitiert wird.

6. Belegplagiat

-

⁵ Wird hier noch ergänz nach *Schlüter-Köchling et al.*, Keine Angst vor Plagiaten! Eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, 2024, https://www.twillo.de/edu-sharing/components/render/27360fee-1623-4260-9eaa-6ab87924261d.

⁶ Zur Veranschaulichung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Rechtswissenschaft: https://guttenplag.fandom.com/de/wiki/GuttenPlag_Wiki. Dabei handelt es sich um keine universitäre Untersuchung, sondern um ein öffentliches Projekt, die Ergebnisse sind daher auch als solche zu betrachten.

Gegebenenfalls paraphrasierte Textteile aus einem fremden Werk werden zwar mit einer Quelle zitiert, überprüft wird dabei allerdings nur die Sekundär- nicht aber die Primärquelle (auch: Blindzitat, siehe unter B) I.).

7. KI-generierte Inhalte

Auch die Verwendung von KI-generierten Inhalten kann nach den zuvor dargestellten Grundsätzen ein Plagiat darstellen. Siehe dazu vor allem auch unter B) III.

E) Weiterführende Literatur (Auswahl)

- Brauner, Detlef Jürgen/ Vollmer, Hans-Ulrich, Erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten, Seminararbeit, Bachelor-/ Masterarbeit (Diplomarbeit), Doktorarbeit, 3. Aufl., 2008.
- Byrd, B. Sharon/Lehmann, Matthias, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl., 2016.
- *Hebeler, Timo/Schröder, Katharina,* Das Artikelgesetz Gesetzestechnik, Gesetzesrecherche, verfassungsrechtliche Fragestellungen, JA 2018, 641-647.
- Höhne, Michael, Abkürzungen in Fußnoten, JA 2014, 737-741.
- Mann, Thomas, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl., 2015.
- *Möllers, Thomas M. J.*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation, 11. Aufl., München 2024.
- *Putzke, Holm,* Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 7. Aufl, München 2021.
- *Schäfer, Christian/Schimmel, Roland,* Juristische Recherche analog und digital, Stuttgart 2024.
- Scherpe, Julia Caroline, Die Studienarbeit im Schwerpunkt, JuS 2017, 203-210.
- *Schnapp, Friedrich E.*, Von der (Un-)Verständlichkeit der Juristensprache, JZ 2004, 473-481.
- Schröder, Christian/Bergmann, Marcus/Sturm, Michael, Richtiges Zitieren, 2. Aufl., 2016.
- Walter, Tonio, Über den juristischen Stil, Jura 2006, 344-348.

Anlage 1: Titelblatt einer Seminararbeit (Muster)

Kampmann, Julia

Potsdam, 12. Oktober 2024

Goethestraße 13

14482 Potsdam

Matr.-Nr.: 123456

6. Fachsemester

Seminararbeit

zum Thema

Die erneute Tatsachenfeststellung in der Berufung

im Rahmen des ZPO-Seminars im Sommersemester 2024

bei Professor Dr. Meik Thöne, M.Jur. (Oxford)

Universität Potsdam Juristische Fakultät

Anlage 2: Ehrenwörtliche Erklärung

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Seminararbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Zuhilfenahme anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen sind als solche kenntlich gemacht.

Potsdam, 12. Oktober 2024

Unterschrift

Anlage 3: Zusatzerklärung über Nutzung von generativer KI

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Seminararbeit unter Zuhilfenahme von generativen KI-Modellen im zulässigen Umfang erstellt habe. Ich habe namentlich keine KI-generierten Textpassagen in die Seminararbeit übernommen. Dies gilt für Formulierungen und die ungeprüfte Übernahme von KI-Output gleichermaßen.

Potsdam,	12.	Okto	ber 2	024

Unterschrift